

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 256, § 561 Abs. 1; BetrVG 1972 § 5 Abs. 3;
 ArbGG 1953 § 92 Abs. 1, § 72 Abs. 1 Satz 2, § 69
 Abs. 3 Satz 2, § 91 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 33/77

Beschluß des BAG vom 7. November 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 33/77

3 Ta BV 74/76 Hamm

Verkündet am
7. November 1978

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 7. November 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Andersch beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin werden der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1. Februar 1977 - 3 Ta BV 74/76 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Dortmund vom 24. September 1976 - 2 BV 16/75 - aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag der Antragsgegnerin hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten haben in den Vorinstanzen darüber gestritten, ob der bei der Antragsgegnerin in deren Verbundbergwerk Gneisenau als Elektrofahrsteiger beschäftigte Beteiligte G leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin in dem Verbundbergwerk eine Organisationsänderung vorgenommen. Nunmehr geht der Streit der Beteiligten auch darum, ob sich durch diese Umorganisation der für die Beurteilung des betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten G maßgebliche Sachverhalt geändert hat und ob dadurch



- 3 -

das Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung des vorliegenden Verfahrens entfallen ist.

Dem angefochtenen Beschluß liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zum Verbundbergwerk Gneisenau der Antragsgegnerin gehören die fördernden Baufelder Gneisenau, Kurl 3/4 und Viktoria 3/4 sowie das im Aufschluß befindliche Baufeld Viktoria 1/2. Jedes Baufeld bildet einen Betrieb mit eigenem Betriebsrat. Der Beteiligte G ist im Baufeld Kurl 3/4 tätig. Nach dem Organisationsplan vom 1. Januar 1977 wird das Verbundbergwerk Gneisenau vom Leiter der Werksdirektion (Bergwerksdirektor) geführt, dem u.a. zugleich als sein Stellvertreter der "Betriebsdirektor Produktion" untersteht. Diesem nachgeordnet sind der Leiter der Stabsstelle, der Leiter Betriebe unter Tage (Betriebsdirektor) und der Leiter Betriebe über Tage. Dem Leiter Betriebe unter Tage wiederum unterstehen die Leiter der vier Baufelder. Dem Leiter des Baufeldes Kurl 3/4 ist u.a. der Obersteiger P als Leiter des Betriebsbereichs Elektrotechnik unter Tage nachgeordnet. Dieser ist unmittelbarer Vorgesetzter des beteiligten Elektrofahrsteigers G, dem seinerseits zwei Reviersteiger, zwölf Steiger und 69 Bergleute, darunter 50 Facharbeiter, unterstehen.

Der Beteiligte G hat als Leiter einer Fahrabteilung Elektrotechnik unter Tage nach seinem Bestellungsschreiben vom 9. April 1975 die Aufgabe, die ihm zugewiesene Fahrabteilung unter Berücksichtigung von Sicherheit, Ordnung und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß die festgelegten Betriebsziele verwirklicht werden, wozu vor allem die Ausrüstung des Grubenbetriebes unter Tage mit den erforderlichen elektrotechnischen Einrichtungen und Betriebsmitteln sowie deren laufende Überwachung, Wartung und Instand-



- 4 -

haltung gehören. Dem Beteiligten G wurden ferner die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb gemäß § 74 des Allgemeinen Berggesetzes (ABG) übertragen. Außerdem wurde er zum zeitweisen Stellvertreter des Leiters des Betriebsbereichs Elektrotechnik unter Tage bestellt. Diese Funktion nimmt er bei Abwesenheit des Obersteigers P insbesondere wegen Krankheit und Urlaub jährlich insgesamt etwa zwei Monate lang wahr. Für etwa sechs bis acht Ruhe-, Sonn- und Feiertage im Jahr ist der Beteiligte G schließlich zum Leiter des Dienstes für den Grubenbetrieb unter Tage bestellt worden.

Der Antragsteller als der für das Baufeld Kurl 3/4 zuständige Betriebsrat hat das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Er hat die Auffassung vertreten, die von dem Beteiligten G wahrzunehmenden Aufgaben seien keine unternehmerischen Teilaufgaben, so daß er nicht als leitender Angestellter zu qualifizieren sei.

Der Antragsteller hat deshalb beantragt,

festzustellen, daß der Beteiligte
G kein leitender Angestellter
im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen und fest-
zustellen, daß der Beteiligte G
leitender Angestellter im Sinne von
§ 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Sie hat vorgetragen:

Der Beteiligte G sei als Leiter einer Fahrabteilung oberste Aufsichtsperson in dem ihm übertragenen Geschäftsbereich und darin auch für Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er sei zuständig für

- 5 -

die Ausrüstung des Baufeldes Kurl mit den erforderlichen elektrotechnischen Einrichtungen und Betriebsmitteln, deren Einbau er veranlasse und überwache. Bei allen sich auf das Grubenfeld Kurl beziehenden planerischen Aufgaben wirke er mit und nehme an den wöchentlichen Planungsbesprechungen teil. Auch an der Erstellung von Betriebsplänen und Betriebsplannachträgen sei er beteiligt und verfolge deren fristgerechte Einholung. Bei schwierigen oder umfangreichen Arbeiten habe er die Aufgaben und Befugnisse aller dabei beschäftigten Aufsichtspersonen und Arbeiter aufeinander abzustimmen. Er sei ferner beteiligt an einer leistungsgerechten Lohnfindung, indem er die für die Prämienentlohnung erforderliche Beurteilung zusammen mit dem Reviersteiger vornehme und im Einzelfall die Zahlung von Prämien und Erschwerniszulagen vorschlage. Er habe auch ein Vorschlagsrecht für Höhergruppierungen sowie für die Teilnahme seiner Mitarbeiter an Fortbildungsmaßnahmen. Bei Einstufungen, Umgruppierungen und Versetzungen wirke er ebenfalls mit. Von besonderer Bedeutung sei seine Verantwortung für die Einhaltung der technischen Vorschriften und der Sicherheitsbestimmungen. Gerade auf dem Gebiet der Sicherheit habe er in seinem Bereich mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Alle diese Aufgaben sowie die damit verbundene Verantwortung machten deutlich, daß der Beteiligte G unternehmerische Teilaufgaben wahrnehme. Dabei müßten die besonderen Bedingungen im Bergbau berücksichtigt werden. Durch die im Untertagebetrieb geforderte laufende Anpassung des Betriebsgeschehens an neue betriebliche und geologische Verhältnisse würden wesentliche Vorentscheidungen für die unternehmerischen Entscheidungen getroffen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beteiligte G kein leitender Angestellter im Sin-



- 6 -

ne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Den entgegengesetzten Feststellungsantrag der Antragsgegnerin hat es zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 1. Februar 1977 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

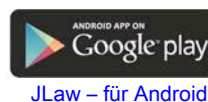
Die Antragsgegnerin hat Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie zunächst ihre vorinstanzlichen Sachanträge weiterverfolgt hat. Nunmehr macht sie jedoch geltend, das Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung des Verfahrens auf der Grundlage des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts sei entfallen, weil dieser Sachverhalt nicht mehr zutreffe. Hierzu beruft sie sich auf eine unstreitig mit Wirkung vom 1. Januar 1978 von ihr durchgeführte Organisationsänderung in ihrem Verbundbergwerk Gneisenau. Danach wurden die bisher selbständigen Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 zu einem Betrieb mit der Bezeichnung Baufeld Gneisenau/Kurl vereinigt. Dieses Baufeld gliedert sich in die beiden Abbaubereiche Gneisenau und Kurl, die jeweils den örtlichen Bereichen der früheren Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 entsprechen. Der Leiter des vereinigten Baufeldes Gneisenau/Kurl untersteht jetzt unmittelbar dem Betriebsdirektor für Produktion. Die früher zwischengeschaltete Position des Leiters Betriebe unter Tage ist weggefallen. An die Stelle des früheren unmittelbaren Vorgesetzten des Beteiligten G , des Obersteigers P , ist der Obersteiger A getreten, der bisher Leiter des Betriebsbereichs Elektrotechnik unter Tage im Baufeld Gneisenau war und diese Aufgabe nunmehr für das zusammengelegte Baufeld Gneisenau/Kurl wahrnimmt. Ihm unterstehen die Leiter der Fahrab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

teilungen Elektrotechnik unter Tage in den Abbaubereichen Gneisenau und Kurl. Der Beteiligte G ist weiterhin Leiter der Fahrabteilung Elektrotechnik für den Abbaubereich Kurl.

Die Antragsgegnerin trägt vor, durch diese Umorganisation habe sich der Aufgabenkreis des Beteiligten G zwangsläufig erheblich erweitert. Er müsse jetzt auch Aufgaben wahrnehmen, die früher der ausgeschiedene Obersteiger P erledigt habe. Eine Tätigkeit, wie sie der Beteiligte G noch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz ausgeübt habe, gebe es demnach nicht mehr.

Die Antragsgegnerin beantragt deshalb nunmehr,

das Verfahren unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse für erledigt zu erklären und den Feststellungsantrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Er hält die Rechtsbeschwerde für unstatthaft, weil ihre Zulassung durch das Landesarbeitsgericht offensichtlich gesetzwidrig erfolgt und daher unbeachtlich sei. Ferner widerspricht er der Erledigung des Verfahrens und trägt vor, durch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Umorganisation hätten sich die Aufgaben und Funktionen des Beteiligten G nicht geändert. Der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt sei insoweit immer noch zutreffend, so daß das Rechtsschutzinteresse fortbestehe.

- 8 -



- 8 -

B.I. Die Rechtsbeschwerde ist kraft ihrer Zulassung durch das Landesarbeitsgericht gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft. Die Meinung des Antragstellers, die Zulassungsentscheidung des Landesarbeitsgerichts sei offensichtlich gesetzwidrig und damit unbeachtlich, trifft nicht zu.

Das Bundesarbeitsgericht ist aus Gründen der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit in aller Regel an die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht gebunden. Hat allerdings das Landesarbeitsgericht seine Befugnis zur Zulassung der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 91 Abs. 3 ArbGG offensichtlich verkannt, so wird das Prinzip der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit nicht in unerträglicher Weise in Frage gestellt, wenn das Rechtsbeschwerdegericht die Zulassungsentscheidung des Landesarbeitsgerichts für unbeachtlich erklärt (ständige Rechtsprechung; vgl. statt aller: BAG AP Nr. 4 zu § 91 ArbGG 1953 mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben.

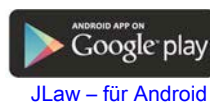
Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf § 91 Abs. 3 in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG mit der Begründung zugelassen, die getroffene Entscheidung weiche in der Beurteilung der Übertragung von Sicherheitsaufgaben nach § 74 ABG von dem die betriebsverfassungsrechtliche Stellung eines Grubenfahrsteigers im Steinkohlenbergbau betreffenden Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1974 - 1 ABR 50/73 - (AP Nr. 3 zu § 5 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ab. Es hat also eine Divergenz im Sinne von § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG angenommen, bei deren Vorliegen die Rechtsbeschwerde vom Landesarbeitsgericht zugelassen werden muß. Die Annahme des Landesarbeitsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richts ist nicht offensichtlich, d. h. für die Beteiligten bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigten auf den ersten Blick erkennbar, unrichtig. Entgegen der Meinung des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht die Divergenz nicht in unterschiedlichen tatsächlichen Wertungen gesehen, die allerdings zur Begründung einer Divergenz im Sinne des Gesetzes offensichtlich nicht geeignet wären (vgl. den Beschluß des Senats vom 14. Juni 1977 - 1 ABR 87/75 - [zu II B der Gründe], [demnächst] AP Nr. 5 zu § 91 ArbGG 1953, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt). Vielmehr wollte das Landesarbeitsgericht bei der Beantwortung der Rechtsfrage, ob die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Steinkohlenbergbau eine unternehmerische Tätigkeit darstellt, stärker differenzieren, als dies seiner Ansicht nach in dem genannten Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1974 geschehen ist, und hat demzufolge die Wahrnehmung der dem Beteiligten G nach § 74 ABG übertragenen Sicherheitsaufgaben nicht als unternehmerische Tätigkeit angesehen. Ob es damit wirklich von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen ist oder ob es sie nur unrichtig interpretiert hat, muß auf sich beruhen. Entscheidend ist hier allein, daß eine Divergenz jedenfalls nicht offensichtlich zu verneinen ist. Dann aber bindet die erfolgte Zulassung der Rechtsbeschwerde den Senat.

II. Die somit statthafte Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin mußte auch Erfolg haben. Der vom Antragsteller weiterverfolgte Sachantrag ist unzulässig geworden, weil das Rechtsschutzinteresse nachträglich entfallen ist.

1. In jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist von Amts we-



- 10 -

gen zu prüfen, ob für eine im Beschlußverfahren begährte Entscheidung das Rechtsschutzbedürfnis fortbesteht; denn dieses ist prozessuale Voraussetzung für eine Sachentscheidung. Dabei muß das Rechtsbeschwerdegericht auch neu eingetretene Tatsachen berücksichtigen, wenn und soweit sie das Rechtsschutzinteresse berühren.

Der Antragsteller erstrebt mit dem anhängigen Beschlußverfahren eine für die Verfahrensbeteiligten verbindliche gerichtliche Klärung des gegenwärtigen betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten G. Dieses Ziel kann er jedoch im vorliegenden Verfahren nicht mehr erreichen, weil sich der Sachverhalt, der dem angefochtenen Beschluß zugrunde liegt und von dem auch der Senat bei seiner materiell-rechtlichen Prüfung ausgehen müßte, im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens durch die von der Antragsgegnerin in ihrem Verbundbergwerk Gneisenau mit Wirkung vom 1. Januar 1978 durchgeführte Umorganisation geändert hat.

Nach dem neuen Organisationsplan ist die bisherige dritte Führungsebene, nämlich die Position des Leiters Betriebe unter Tage, der dem Betriebsdirektor Produktion unterstand und unmittelbarer Vorgesetzter der Leiter der einzelnen Baufelder war, weggefallen. Die Leiter der Baufelder (Betriebe) unterstehen jetzt unmittelbar dem Betriebsdirektor Produktion. Damit ist der Beteiligte G nicht mehr - wovon noch das Landesarbeitsgericht nach dem damaligen Organisationsplan vom 1. Januar 1977 ausgegangen ist - auf der sechsten Führungsebene, sondern auf der fünften Führungsebene angesiedelt. Ferner sind im Zuge der Umorganisation die bisher selbständigen Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 mit jeweils eigenen Betriebsräten unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt worden und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

bilden jetzt nur noch einen Betrieb im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne. Der früher nur für das Baufeld Gneisenau zuständig gewesene Leiter des Betriebsbereichs Elektrotechnik, der Obersteiger A , übt diese Funktion nunmehr für das zusammengelegte Baufeld Gneisenau/Kurl aus und ist als solcher anstelle des in ein anderes Baufeld versetzten Obersteigers P unmittelbarer Vorgesetzter des Beteiligten G geworden. Das ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Umstritten zwischen ihnen ist jedoch die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Umorganisation auch zu einer Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse des Beteiligten G geführt hat und ob dadurch sein betriebsverfassungsrechtlicher Status beeinflußt worden ist. Dieser Streit der Beteiligten über die Auswirkungen der Organisationsänderung auf den Status des Beteiligten G kann aber in dem vorliegenden Verfahren nicht mit materieller Rechtskraftwirkung entschieden werden. Allerdings wäre der Senat nicht gehindert, dieser Streitfrage im Rahmen der Prüfung des Rechtsschutzinteresses nachzugehen und dazu auch, gegebenenfalls aufgrund einer Beweiserhebung, neue tatsächliche Feststellungen zu treffen. Das Ergebnis dieser Prüfung könnte indessen nur Bedeutung gewinnen für die prozessuale Vorfrage nach dem Fortbestand des Rechtsschutzinteresses als einer Voraussetzung für die Sachentscheidung. Die Sachentscheidung selbst müßte dagegen auf der Grundlage des Sachverhalts ergehen, wie er sich am Schluß der mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz darstellte und vom Landesarbeitsgericht festgestellt worden ist. Das ergibt sich aus § 561 Abs. 1 ZPO. Danach unterliegt der Beurteilung des Senats nur dasjenige Vorbringen der Beteiligten, das aus dem tatbestandlichen Teil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

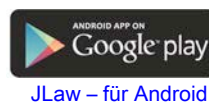


- 12 -

des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Die Frage, ob nachträglich rechtserhebliche tatsächliche Veränderungen eingetreten sind, müßte hierbei also außer Betracht bleiben. Damit wäre rechtskräftig nur der betriebsverfassungsrechtliche Status des Beteiligten zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht festgestellt, nicht dagegen, ob sich seine Aufgaben und Befugnisse und damit möglicherweise auch sein Status inzwischen geändert haben. Diese Frage würde von der materiellen Rechtskraft der Entscheidung des Senats nicht erfaßt; sie würde keiner abschließenden, die Beteiligten rechtlich bindenden Entscheidung zugeführt, sondern bliebe im Streit und könnte jederzeit in einem neuen arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren wieder zur Entscheidung gestellt werden. Durch eine Sachentscheidung des Senats könnte mithin keine endgültige Befriedungswirkung erreicht werden; denn die Beteiligten wollen den gegenwärtigen und nicht den früheren betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten G geklärt haben. Die Feststellung, ob der Beteiligte G früher einmal leitender Angestellter war oder nicht, ist für sie ohne Belang. Es ist nicht ersichtlich, daß sie daraus noch irgendwelche Rechte herleiten wollten oder könnten.

Besteht aber die nicht ohne weiteres auszuschließende Möglichkeit, daß sich die Umorganisation auch in einer für die Beurteilung seines betriebsverfassungsrechtlichen Status erheblichen Weise auf die Aufgaben und Befugnisse des Beteiligten G ausgewirkt hat, und kann diese Frage aus prozessualen Gründen im vorliegenden Verfahren nicht mehr mit Rechtskraftwirkung für die Beteiligten geklärt werden, dann ist das Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

schutzinteresse an einer Sachentscheidung des Senats zu verneinen. Die Beteiligten müssen die Frage nach dem gegenwärtigen betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten G in einem neuen arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren klären.

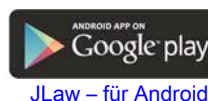
2. Die Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin hat aus dem Fortfall des Rechtsschutzinteresses die verfahrensrechtlich zutreffende Schlußfolgerung gezogen und ihren in den Vorinstanzen gestellten Feststellungsantrag für erledigt erklärt. Dagegen hat der Antragsteller, der das Rechtsschutzinteresse nach wie vor für gegeben hält, der Erledigung des Verfahrens widersprochen und seinen Sachantrag weiterverfolgt. In einem solchen Falle ist beim Wegfall des Rechtsschutzinteresses nicht die Erledigung des Verfahrens auszusprechen, sondern eine den Antrag als unzulässig zurückweisende Prozeßentscheidung zu treffen (Senatsbeschluß vom 6. Oktober 1978 - 1 ABR 75/76 - [zu II 3 der Gründe], auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts bestimmt). Demgemäß war der Feststellungsantrag des Antragstellers als unzulässig zurückzuweisen, während hinsichtlich des Feststellungsantrags der Antragsgegnerin die Erledigung auszusprechen war.

gez.: Bichler Dr. Leinemann Dr. Seidensticker

Dr. Blasig Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)